Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 48

Artikel: Neues schweizerisches Zivilgesetzbuch

Autor: A.C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580227

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neben diesen Instituten bestehen noch die Schwarzpulversabriken in Aubonne im Kt. Waadt und in Chur, die beide Jagd- und Sprengpulver herstellen, das der Privatindustrie und dem Publikum im staatlichen Wiederverkauf zugänglich ist. Bekanntlich besitz die Eidgenossenschaft auf der Herstellung von Schwarzpulver ein Monopol, und es ist die Einsuhr dieser Erzeugnisse verboten. Bezüglich der Eigenschaften des Schwarzpulvers können wir auf dassenige verweisen, was wir im allgemeinen Teil über dieses Präparat gesagt haben.

Renes schweizerisches Zivilgesethuch.

Das neue Zivilgesetbuch, welches im Dezember 1907 veröffentlicht wurde und am 1. Januar 1912 in Kraft treten soll, bringt in alle Volksschichten mehr oder weniger Neuerungen. Beim bloßen Durchlesen des Zivilgesetzbuches treten diese Neuerungen aber nicht genügend herz vor, so daß man den Unterschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Gesetz nicht ohne weiteres ersehen kann. Der Berein stadtzürcherischer Beamten und Anzgestellten hat das neue Gesetz in mehreren Vorträgen eingehend besprochen, mit Herrn Dr. A. Curti in Zürich als Referent, welcher selbst darüber ein gemeinverständzliches Werf ausgearbeitet hat. An dieser Stelle sollen diesenigen Neuerungen bekannt gegeben werden, die für Handwerfer und Unternehmer von größter Bedeutung sind und dazu beitragen dürsten, im Bauwesen gesunde Verhältnisse einzusühren.

Bie jedem Handwerker bekannt sein wird, herrschten bis jest im Baufache höchst ungesunde und unhaltbare

Zuftände, die den Kuin manches wackeren Handwerkers und Unternehmers zur Folge hatten. Hauptsächlich bei Häuferbauten wußten gewifsenlose Spekulanten die Handwerker (besonders Anfänger) und Unternehmer dazu zu bewegen, hierfür Arbeit zu leisten und Material zu liesern,

ohne jedoch weder für Leistungen noch für Lieferungen Geld zu sehen, geschweige benn solches in Empfang zu nehmen, oder dann waren sie gezwungen, die ganze unrentable Baute mit großen sinanziellen Opfern an sich zu ziehen. Kam so ein hergelaufener Spekulant in Konzulen.

kurs, so war immer und immer wieder ein Bankustutt ba mit einem gehörig ausgefüllten Schuldbrief, und Handwerker und auch Unternehmer hatten das Nachsehen.

Das neue Zivilgesetz gibt nun in den Artifeln 837 bis 841 den Handwerkern und Unternehmern die Mittel in die Band, fich vor Schaden zu schützen. Borerft ift ju fagen, daß dem Liegenschaftenhandel im Allgemeinen engere Schranken gezogen worden sind, indem in Bukunft Liegenschaften nicht mehr so zwischen Tag und Nacht gehandelt werden durfen; Art. 657 des neuen Gesetzes schreibt vor, daß bei Eigentumsübertragungen die öffentliche Beurfundung nötig ift, mit andern Borten: Beim Liegenschaftenhandel muß alfo eine Umtsperson bei der Aufstellung bes Bertrages mitwirfen. Diese Umtsper-sonen haben dafür zu forgen, daß die Schuldbriefe in Bukunft in jeder Beziehung klar und deutlich und nach allgemeinen Vorschriften errichtet werden, um Prozesse möglichst zu vermeiden. In Bezug auf die Forderungen der Handwerker und Unternehmer bestimmt Art. 839, daß Forderungen bis drei Monate nach Vollens dung der Arbeit im Grundbuch eingetragen werden tonnen, und diese Gintragung bewirft, bag bann Schuldbriefe nicht ohne weiteres errichtet werden durfen. Bei Ronturs tommen in allen Fällen immer die Forderungen der Handwerker und Unternehmer in erfter Linie gur Geltung (natürlich mit Ausnahme des Bodenwertes). Die Bankinftitute haben somit nicht mehr, wie bis anhin, das Borrecht vor den Handwerfern, sondern umgekehrt.

— Art. 837, Jiffer 3, sorgt dafür, daß der gewissenslose Spekulant die Handwerfer nicht vertraglich verpslichten kann, ihre Forderungen nicht eintragen zu lassen, indem das Geseh vorschreibt: "auf diese gesehlichen Grundpfandrechte kann der Berechtigte nicht zum voraus verzichten"; damit ist gesagt, daß solche vertragliche Abmachungen, wenn sie auch hundert mal unterschrieben sind, einfach ungültig sind! In Art. 840 ist ferner gesagt, daß die Forderungen der Handwerfer, die nicht vom gleichen Datum sind, deswegen untereinander doch gleichstehen, also hat der Handwerfer, welcher mit seiner Rechnung zuletzt kommt, gleichviel Recht wie derzenige, welcher seine Forderung schon früher eingereicht hat. Weiter schreibt Art. 843 vor, wie und wann Schulddich siere überhaupt erstellt werden können und es empsiehlt sich sür zeden Handwerfer und Unternehmer, diese Art. 837 die und mit 843 eingehend zu studieren. Zu bemerken ist noch, daß diese Art. sich auf zede Art von Bauten beziehen, auch auß Krastwerse usw.

Bei bieser Gelegenheit soll gerade noch auf Art. 715 des neuen Zivilgesets ausmerksam gemacht werden, in welchem das Eigentumsvorbehalt behandelt wird; zukunstig bedürfen Eigentumsvorbehalte zu ihrer Gültigsteit der Eintragung in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden, öffentlichen Register; andere Berträge als öffentlich eingetragene, sind also absolut unzültig. Mit dieser Bestimmung der öffentlichen Eintragung hofft der Gesetzgeber dem Unwesen der Abzahlungsgeschäfte ein Ende zu bereiten; der Betreibungssebeamte wird dafür zu sorgen haben, daß diesen Wintelsgeschäften das Handwerk möglichst erschwert werde.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß nach Inkrastetreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 1912 jedenfalls noch allerlei Schwierigkeiten entstehen werden, indem die-



energians to the

jenigen, welche bis jetzt im Trüben zu sischen verstanden, auf Mittel und Känke finnen werden, um auch den neuen Gesetzesvorschriften eine Nase zu drehen und so die Handwerker und Industriellen zu schädigen. Dagegen bleibt es Sache der Gerichte, in Streitfällen eben diejenigen in Schutz zu nehmen, zu deren Gunsten das Gesetz ausgearbeitet worden ist und das sind eben die Handwerker und alle diejenigen, die mit diesen in geschäftlichem Verstehr stehen. — Hier können auch die einzelnen Verbände einander die Hand verichen und beraten, wie sie ihre Rechte am besten und einsachsten geltend machen können.

Allgemeines Bauwesen.

Bauten für das jürcherische Kantonalturnsest vom 8.—10. Juli 1911 in Binterthur. Wir haben in Winterthur einen ibeal gelegenen Festplatz und eine ständige Festhütte; diese letztere erweist sich aber für den Ausmarsch der Zürcher Turnerschaft als viel zu klein. Durch einen Andau soll nun dieselbe auf 4000 Sitzplätz erweitert werden. Dazu wird noch eine Viershütte 1000 Personen Raum zu leiblicher Stärkung bieten. Diese Bierhütte dient zugleich, wie auch ein Teil der Festhütte, als Reservelokal, falls schlechtes Wetter eine Verlegung der Wettübungen an einen geschützten Ort notwendig macht. Es werden für Massenquartiere nehst den verschiedenen Kasernenräumlichkeiten auch Schulhäuser und eventuell Turnhäuser in Ausssicht genommen.

Bau eines Aspls für Nerven- und Gemütstranke in Meilen am Zurichfee. Auf dem ehemaligen Kloftergut "Zumpernell zu Peter und Paul", einem arrondier-ten Terrain von 12 Jucharten, sollen mit der Zeit drei Gebäude für männliche, drei für weibliche Patienten, ein zentrales Aerzte- und Verwaltungsgebäude und eine gesonderte Küche mit der Zentralheizung, Waschräumen und Lingerie erstehen. Es würde so Unterkunft für je 110 mannliche und weibliche Kranke geschaffen. Zunächst han-delt es sich jedoch nur um den Bau von drei der notwendigsten Saufer, welche im Bericht in Bilbern in ihrer ganzen Zweckmäßigkeit und Stilharmonie gezeigt werden. Die Bauplane waren seinerzeit in Zürich und Winterthur ausgestellt und übten bereits große Werbekraft in finanzieller Hinsicht. Das Komitee kann überhaupt viele fleine und unerwartet große Geldspenden verdanken. Die Hand und unter große von der Staatskaffe des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, teils von Gönnern als Kapitalanlage zugesichert. Das Baukapital beträgt bereits Fr. 401,512. Im November konnten die Vorarbeiten — Erdbewegungen, Kanalisation, Maurerarbeiten 2c. — an die Baster Baugesellschaft, Filiale Burich, vergeben werden. Gine Unsumme von Arbeit an den Bauplänen, auf Konferenzen und an Studien liegt vor diesen ersten Anfängen. Speziell die neueste Irrenanstalt "Long Grove" bei London ist vom Präsi-denten der Baukommission, Dr. Th. Zangger, als Muster studiert worden. Mit dem wiederholten Dank verbindet das Komitee die Bitte um weitere Unterstützung. Die zunächst eingehenden Gelder werden benötigt zur Aeufnung eines Betriebskapitals von zirka Fr. 50,000 für die ersten Jahre. Durch den spätern Ausbau wird dann erst die Anskalt den Charafter dus Einheit und Bollendung erhalten. Die Gesamt-Bausumme ift auf Fr. 920,000 veranschlagt. Das Komitee besteht aus den Herren: Dr. med. Th. Fangger, Zurich, Prafident; Pfr. R. Bodmer Beg, Baden, Dizepraf.; Dr. jur. Schindler-Stoctar, Rechtsanwalt, Quaftor, Ramiftrage 2, Burich; John Syz-Schindler, Kaufmann, Zürich; Dr. med. Oberholzer-Gerber, Zürich; D. F. Meger-Rieter, Kaufmann in Zürich.

Rathausrenovation Glarus. (Korr.) In dem Bericht der Tit. Baudirektion an den h. Regierungsrat des Kantons Glarus über die äußere Kenovation des Kathauses in Glarus wird besonders hervorgehoben, daß sich die Berechnungen und Anordnungen des dauleitenden Architekten, Herrn J. Schmid-Lütschg in Glarus in allen Teilen als zutreffend und zweckmäßig erwiesen haben. Die wirklichen Kosten belausen sich auf Fr. 19,260.—, stehen also um rund Fr. 500.— unter dem Kostenvoranschlage von Fr. 19,800.—. Die Kenovation des architektonisch sehr schönen Baues darf als eine vollständig gelungene bezeichnet werden.

Im Jahre 1911 kommt die Innenrenovation an die Reihe, die u. a. eine Aenderung des Kegierungsratssaales

Im Jahre 1911 kommt die Innenrenovation an die Reihe, die u. a. eine Aenderung des Regierungsratssaales und eine Total-Renovation des Landratssaales vorsieht. Beide Sitzungssäle erhalten sehr wahrscheinlich auch neue Bestuhlung.

Die Projektierung und Bauleitung über die ganze Innenrenovation ist ebenfalls Herrn Architekt J. Schmidzütschig in Glarus übertragen worden.

Schulhausbau Mühlehorn am Wallensee. Wie uns die Schulhausbaukommission Mühlehorn mitteilt, ist die auch in unser Blatt übergegangene Notiz betreffend die Schulhausbaupläne so aufzusassen, daß Herr Kantonsbaumeister Ehrensberger in St. Gallen nicht Ersteller derselben ist, sondern nur die Gefälligkeit erwies, die Pläne und Kostenberechnungen zu prüsen und zu begutachten.

Schulhausumbau Marau. Der Gemeinderat hat der Einwohnergemeinde Bericht erstattet über die Notwendigkeit des Umbaues des Gemeindeschulhauses an der Bahnhosstraße und ihr beantragt, hiefür, einschließlich Erstellung einer neuen Warmwasserheizung, einen Kredit von Fr. 120,000 zu bewilligen.

Bezirksspitalbau Brugg. In Brugg wird nächstes Frühjahr mit dem Bau eines Bzirksspitals im Kostenvoranschlage von 300,000 Fr. begonnen. Die meisten Gemeinden des Bezirks haben die ihnen zugedachte Gründungsbeiträge bereits beschlossen. Brugg selbst leistet einen Beitrag von 50,000 Fr., welcher Betrag durch ein Unleihen beschafft werden soll.

Holz-Marktberichte.

Regulierung der Holzpreise im Berner Jurg. Die jurassischen Holzbändler hatten eine Gesellschaft gegründet behufs Regulierung der Holzpreise. Die interessierten Gemeinden glaubten, diese Organisation bezwede einen Rückgang der Holzpreise. Sie gründeten eine "Gesellschaft der Bürgergemeinden des Jura", die laut Eintragung im Handelsregister den Zweck hat, ihrerseits den Holzpreis ebenfalls zu regeln. Sie der Gesellschaft ist Saignelégier; Fürsprecher Johin-Anklin steht an ihrer Spike.

Sägholzpreise in Davos und Umgegend. Aus einer Nebersicht von zirka 20 verschiedenen Holzganten und Berkäusen ergibt sich, daß schöne Fichten und Tannenblöcker (Alpenholz) 1. und 2. Klasse per Festmeter franko Bahnstation Fr. 40 bis Fr. 50 per Festmeter, Lärchenholz Fr. 60 bis Fr. 70 per Festmeter kosteten, Untermesser ca. Fr. 10 weniger.

Der Rundholzeintauf in den siiddeutschen Balbungen verlief im allgemeinen fehr angeregt. Falle, wo